

MINOL INFORMIERT

Funk-Messtechnik wird Pflicht in Europa

Novellierung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie

Mit der novellierten EU-Energieeffizienz-Richtlinie (EED) verpflichtet die EU ihre Mitgliedsstaaten, zusätzliche Energie-Einsparpotenziale zu nutzen. Unterjährige Verbrauchsinformationen sollen Hausbewohner beim Energiesparen unterstützen.

In Europa gelten künftig neue Regeln für Energieeffizienz: Die novellierte Energieeffizienz-Richtlinie (European Energy Directive, kurz EED) wurde am 21. Dezember 2018 im offiziellen Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 25. Dezember 2018 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 25. Oktober 2020 Zeit, die Vorgaben der EED in nationales Recht umzusetzen. Das übergeordnete Ziel der Richtlinie ist es, den Energieverbrauch in der EU bis zum Jahr 2030 um 32,5 Prozent gegenüber dem 2007 prognostizierten Verbrauch zu senken. Zusätzlich haben sich die Mitgliedstaaten an jährliche Einsparungen um 0,8 Prozent gebunden. Ein wichtiger Faktor für die Energieeffizienz in Gebäuden ist das Verbrauchsverhalten der Bewohner: Sie sollen künftig viel besser nachvollziehen können, wie sich ihr Verhalten auf die Energiekosten auswirkt. Das ermöglicht ihnen, zeitnah zu reagieren und den Verbrauch sowie die Kosten zu senken.

Fernablesung löst manuelle Ablesung ab

Die EED schafft die Grundlage für mehr Verbrauchstransparenz, indem sie die Fernablesung zum Standard macht. Laut Art. 9c, Absatz 1 sollen ab 25. Oktober 2020 neu installierte Zähler und Heizkostenverteiler fernablesbar sein, wenn dies technisch machbar, kosteneffizient durchführbar und im Hinblick auf die möglichen Energieeinsparungen verhältnismäßig ist. Bereits installierte, nicht fernablesbare Zähler und Kostenverteiler sollen bis 2027 mit dieser Funktion nachgerüstet oder durch fernablesbare Geräte ersetzt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dies nicht wirtschaftlich ist.

Monatliche Verbrauchsinformationen via Internet

Sinn und Zweck der Fernablesung ist es, die Verbrauchswerte künftig mindestens einmal pro Monat zu erfassen und den Bewohnern bereitzustellen. Spätestens zum 1. Januar 2027 soll es in ganz Europa soweit sein – eine manuelle Ablesung mit Zugang zur Wohnung soll es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geben (Art. 10a mit Anhang VIIa). Die Bewohner von Gebäuden mit Fernablesung sollen schon ab 1. Januar 2022 mindestens einmal monatlich aktuelle Verbrauchsinformationen erhalten. Die bisherige, jährliche Heizkostenabrechnung wird also durch unterjährige Verbrauchsinformationen ergänzt, auf die Bewohner ganz einfach zum Beispiel per App auf dem Smartphone zugreifen können. Das wird viele Verbraucher stärker für den bewussten Umgang mit Energie sensibilisieren.

Fernablesung ist Basis für Digitalisierung

Verbindlich für die deutsche Wohnungswirtschaft sind die Vorgaben aus Brüssel erst dann, wenn die EED in deutsches Recht umgesetzt wird. Doch auch unabhängig von der Gesetzgebung gibt es viele Gründe, schon jetzt auf ein Fernablesung-System umzurüsten. Es ist die Basis für die Digitalisierung der Prozesse und Geschäftsmodelle in der Wohnungswirtschaft. Alle Verbrauchsinformationen liegen zum Stichtag vor und fließen vollständig in die Abrechnung ein, Schätzungen sind nicht mehr nötig – das verbessert und beschleunigt die Abrechnung. In moderne Fernablesung-Systeme wie Minol Connect lassen sich zudem außer der Messtechnik für Wärme und Wasser auch viele weitere mit Sensoren ausgestattete Geräte im Gebäude einbinden, etwa Rauchwarnmelder, Temperatur- und Feuchtesensoren, Gas- und Stromzähler usw. Je nachdem, welche Komponenten in dieses „Internet der Dinge“ integriert sind, können Wohnungsunternehmen und Verwalter webbasierte Services für sich und ihre Kunden realisieren – ganz im Sinne großer Zukunftstrends wie Smart Energy, Smart Living und Smart City.

» Wer heute noch analoge Technik verwendet, wird in wenigen Jahren nachrüsten müssen!



Mit Funk gleich auf die richtige Technologie setzen: Minol Connect bietet heute schon alle Möglichkeiten für die Anforderungen der neuesten europäischen Gesetzgebung.



Aktuelle Informationen rund um die Abrechnung nach Verbrauch finden Sie auch im Internet

www.minol.de

Unterjährige Verbrauchsinformationen durch Fernablesung

Mindesthäufigkeit für die Bereitstellung von Verbrauchsdaten oder Ablesewerten von Heizkostenverteilern für den Endnutzer (laut EED Art. 10a mit Anhang VIIa)

	Ab 25. Oktober 2020 bis 1. Januar 2022	Ab 1. Januar 2022	Ab 1. Januar 2027
 Manuelle Ablesung (Wohnungszutritt)	Jährlich*	Jährlich*	Entfällt
 Fernablesung	Zweimal jährlich, aber alle 3 Monate, wenn angefordert oder wenn der Endnutzer eine elektronische Abrechnung gewählt hat	Mindestens monatlich (sollen via Internet laufend verfügbar sein und, so oft es das Messsystem erlaubt, aktualisiert werden)**	Mindestens monatlich (sollen via Internet laufend verfügbar sein und, so oft es das Messsystem erlaubt, aktualisiert werden)**

* Die bisherige EED-Richtlinie 2012/27/EU fordert bereits zweimal jährlich Verbrauchsinformationen. Diese Vorgabe wurde bisher von der Bundesregierung nicht umgesetzt. Somit ist davon auszugehen, dass dies im Rahmen der Novellierung auch nicht erfolgen wird.
 ** Dabei sind die landestypischen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

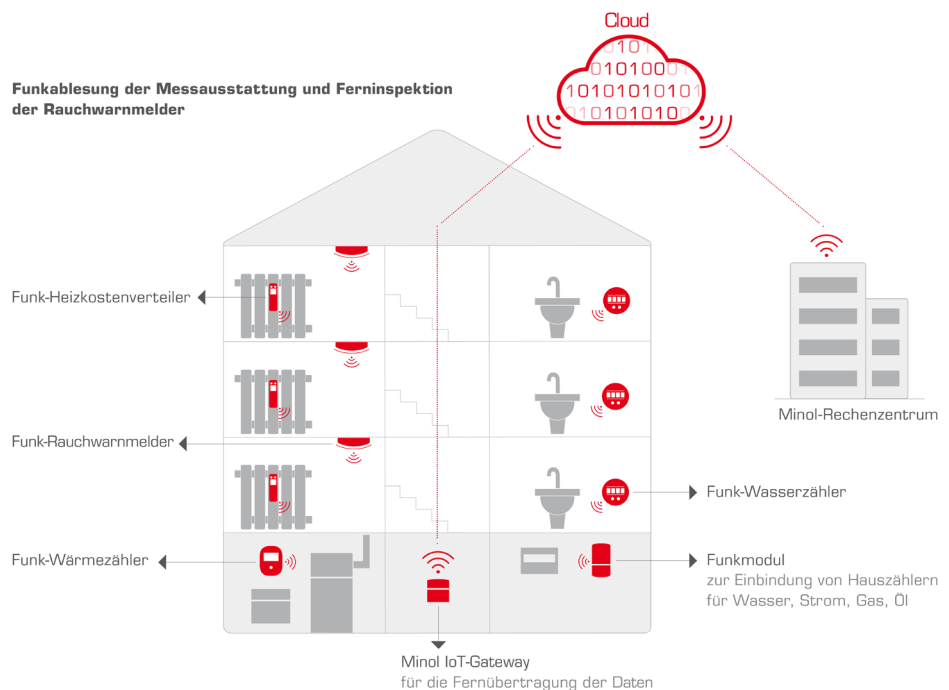
Auf Fernablesung einstellen

Mit dem Funksystem Minol Connect kann die Wohnungswirtschaft schon heute alle Anforderungen der EED erfüllen. Die Verbrauchswerte werden an eine sichere, von der Minol-ZENNER-Gruppe in Deutschland betriebene Cloud übertragen, wo sie für verschiedene Auswertungen zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel unterjährige Verbrauchsinformationen.

Die Mitgliedsländer der EU werden die Neuregelungen der Energieeffizienz-Richtlinie noch in ihr jeweiliges nationales Recht umsetzen, in Deutschland wahrscheinlich in Form der Heizkostenverordnung. Wohnungsunternehmen, Verwalter und Vermieter können aber bereits jetzt davon ausgehen, dass auf lange Sicht kein Weg an einer funkbasierten Fernablesung und Abrechnung des Wärme- und Wasserverbrauchs vorbeiführen wird. Eine Fernablesung ist für die Immobilienwirtschaft auch die technisch einzige Möglichkeit, unterjährige Verbrauchsinformationen mit nur geringen Investitionskosten bereitzustellen.

Die erwarteten Gesetzesänderungen für Deutschland sind umso relevanter, als die Mess- und Erfassungsgereäte in Gebäuden für mehrere Jahre

installiert werden: Kaltwasserzähler haben eine Eichfrist von sechs, Warmwasser- und Wärmezähler von fünf Jahren. Die Lebensdauer von Heizkostenverteilern hängt von der Batterielaufzeit ab und beträgt in der Regel zehn Jahre. Ein bevorstehender Austausch der Zähler oder Heizkostenverteiler ist ein guter Zeitpunkt, um auf ein fernablesbares Funksystem umzurüsten.



Minol Messtechnik

W. Lehmann GmbH & Co. KG
 Nikolaus-Otto-Straße 25
 70771 Leinfelden-Echterdingen
 Telefon 0711 94 91 - 0
 Telefax 0711 94 91 - 238
 E-Mail info@minol.com | www.minol.de